

Beschlussvorlage		Vorlage Nr.: 00/479/2020 Datum: 19.11.2020 Fachbereich I - Zentrale Dienste und Bildung Sachbearbeiter/in: Jens Giesker	
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege zum 01.01.2021			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	03.12.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	10.12.2020	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Kinderbetreuung im Landkreis Osnabrück wird, wie in der Vorlage dargestellt, geregelt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die vorliegende neue Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung „Kinderbetreuung“ (Stand 16. November 2020) mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen. Die Verteilung der Zuweisungsmasse gemäß § 7 Abs. 4 der Vereinbarung soll für die Zukunft nach einem zwischen den kreisangehörigen Kommunen abzustimmenden Schlüssel/Modus neu geregelt werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, hierzu in entsprechende Verhandlungen einzutreten und über das Ergebnis zu berichten.

Sachverhalt:

Der Landkreis Osnabrück ist nach dem SGB VIII geborener Träger der Kinderbetreuung und damit originär für die Kinderbetreuung zuständig. Wie in vielen anderen niedersächsischen Landkreisen auch, ist diese Aufgabe in beiderseitigem Interesse für die institutionelle Betreuung, also die Betreuung in Krippe und Kindergarten, an die kreisangehörigen Kommunen weitergegeben worden – diese sind mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und können schneller und flexibler auf die Bedarfe der Eltern reagieren.

Landkreis und kreisangehörige Kommunen haben Ende 2017 eine entsprechende öffentlich rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege abgeschlossen, um die finanziellen Belastungen auszutarieren.

In den Jahre 2017 bis 2019 haben sich erhebliche Kostensteigerungen für die Kinderbetreuung ergeben.

Ursachen hierfür sind:

- eine erhöhte Inanspruchnahme der Kinderbetreuung insb. im U-3-Bereich
- die Ausweitung der Betreuungszeiten
- der Anstieg der Geburtenrate
- Tarifierhöhungen der Personalkosten für das Fachpersonal
- die Eröffnung neuer Gruppen

Diese deutlichen Kostensteigerungen wurden bisher im Rahmen der gültigen Vereinbarung nicht abgedeckt.

Aus diesem Grund hat der Kreistag am 28. September 2020 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2021 den kreisangehörigen Kommunen 50 % der Summe aller für die Kinderbetreuung angefallenen Netto-Ist-Kosten des vorletzten Zuweisungsjahres als Zuschuss zur Verfügung zu stellen.

Durch diese Aufteilung im Sinne einer 50:50 Regelung wird eine gleichmäßige Verteilung des Kostenrisikos zwischen Landkreis und Gemeinden erreicht; gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass sich die dynamischen Kostensteigerungen in der finanziellen Beteiligung des originär zuständigen Landkreises Osnabrück widerspiegeln.

Für eine Umsetzung ist es somit erforderlich, dass zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (örV) „Kinderbetreuung“ geschlossen wird.

Diese neuen Regelungen gelten unbefristet mit einem Kündigungsvorlauf von zwei Jahren. Die Auszahlung der Finanzmittel soll mittels eines pauschalen Schlüssels nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 - 13 Jahren erfolgen.

Dieser gewählte Verteilungsmodus nach Anzahl der Kinder im Alter zwischen 0 - 13 Jahren kann jedoch dauerhaft nicht einvernehmlich zwischen den kreisangehörigen Kommunen vereinbart werden. Durch die Pauschalierung weichen die Refinanzierungsquoten z.T. erheblich voneinander ab. Daher wird auf die Fußnote 1) zu § 7 Abs. 4 der Vereinbarung verwiesen; diese ist auf ausdrückliche Forderung der kreisangehörigen Kommunen in die Vereinbarung aufgenommen worden.

Es ist daher erforderlich, zeitnah eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Dabei soll bei Kostenneutralität für den Landkreis Osnabrück eine stärkere Orientierung in Richtung der tatsächlichen Netto-Ist-Kosten der kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Eine Vergleichsrechnung für die Situation in der Gemeinde Bad Laer würde unter Berücksichtigung des Gesamtaufwandes eine um ca. 80 T€ höhere Zuweisung ergeben. Die erhöhte Zuweisung an andere Kommunen entsprechend reduziert. Damit ein für alle Beteiligten tragbarer Kompromiss gefunden werden kann, erfolgt mit dem jetzigen Beschlussvorschlag die Selbstverpflichtung, in entsprechende Verhandlungen einzusteigen

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Wenn alle kreisangehörigen Kommunen die neue Vereinbarung abgeschlossen haben, erfolgt die Auszahlung der neu berechneten Abschläge.

Für 2021 werden bei dem gewählten Verteilschlüssel „Kinderzahl 0 - 13 Jahren“ rd. 838 T€ an die Gemeinde Bad Laer gezahlt (in 2020 lag der Zahlbetrag bei rd. 716 T€). Ab Jahr 2022 ist eine Zuweisung von rd. 948 T€ zu erwarten.

Refinanzierungsquote	bisher: ca. 38,47 %
	neu: ca. 47,33 %